Bundesrat

Drucksache 117/1/88
12.09.88
Fz - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Bewertung stiller Beteiligungen gemäß § 25 d Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG-Bewertungsverordnung)

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2

In § 2 Abs. 2 Satz 2

- sind die Worte "unter Beachtung des Unterschiedsbetrages nach Absatz 3 Satz 2" zu streichen,

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Rahmen des voll gewahrten Sachverständigenprinzips die Einheitlichkeit der Bewertung während der Gesamtlaufzeit.

2. § 2 Abs. 2 Satz 3

In § 2 Abs. 2 Satz 3 ist
die Zahl "3"
durch
die Zahl "2,5"
zu ersetzen.

Begründung:

Auch nach der Begründung der Verordnung liegen Risikozuschläge auch von nur 2 v. H. noch in der Spannweite der in der Praxis üblichen Risikozuschläge. Hierin ist schon das Risiko der geringeren Veräußerbarkeit enthalten. Die von einer Kapitalanlagegesellschaft durchsetzbare Risikoprämie muß um so niedriger liegen, je höher die Bonität des Beteiligungsunternehmens ist. Eine Mindestrisikoprämie von 3 v. H. wird zum Beispiel dann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn die Bonität eines Unternehmens als absolut einwandfrei zu bewerten ist.

Ein Satz von 2,5 v. H. erscheint sachgerecht und entspricht auch den Forderungen aus der Wissenschaft.

B.

3. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.